

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 114/10 B**

L 31 U 455/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 19 U 2/01 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,  
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter  
M u t s c h l e r und Richter H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2010 wird als un-  
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sie hat einen solchen aber nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie rügt die überlange Dauer des Verfahrens vor dem SG und dem LSG. Sie habe am 11.1.2001 beim SG Potsdam Klage erhoben, gegen das Urteil des SG Berufung eingelegt, die erst durch das Urteil des LSG vom 25.2.2010 zurückgewiesen worden sei. Nach § 160 Abs 2 Satz 3 SGG begründet ein Verfahrensmangel die Zulassung der Revision nur dann, wenn die angefochtene Entscheidung auf diesem beruht. Daher hätte die Klägerin nicht nur aufzeigen müssen, wie lange das Verfahren vor den Instanzgerichten gedauert hat, sondern auch darlegen müssen, dass die Entscheidung nach einem schnelleren Verfahren anders hätte ausfallen können (vgl hierzu BSG vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 1500 § 160a Nr 18).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

